

Befreiungen der energieintensiven  
Industrie in Deutschland von  
Energieabgaben -  
Abschätzung für 2013

Berlin, 15. Februar 2013

**Arepo Consult**  
Zimmerstr. 11  
D-10969 Berlin  
[www.arepo-consult.com](http://www.arepo-consult.com)

Kurzgutachten im Auftrag der  
Fraktion DIE LINKE im Bundestag

Autorinnen:  
Sarah Rieseberg  
Christine Wörten  
Christina Heldwein

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	3
Tabellenverzeichnis .....	3
<b>1 Einleitung und Zusammenfassung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Änderungen gegenüber 2012 .....	4
1.2 Überblick über die Entlastungen .....	5
<b>2 Entlastungen in 2013 im Einzelnen .....</b>	<b>9</b>
2.1 Entlastungstatbestand 1: Strom- und Energiesteuergesetz.....	9
2.2 Entlastungstatbestand 2: Konzessionsabgaben.....	9
2.3 Entlastungstatbestand 3: Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) .....	10
2.3.1 „Gleichverteilungsumlage“ .....	11
2.3.2 Gegenwert der Subvention.....	13
2.4 Entlastungstatbestand 4: Emissionshandel .....	14
2.5 Entlastungstatbestand 5: Strompreiskompensationen aus dem Energie- und Klimafonds .....	16
2.6 Entlastungstatbestand 6: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).....	17
2.7 Entlastungstatbestand 7: Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f Abs. 5 EnWG) .....	19
2.8 Entlastungstatbestand 8: Netzentgeltbefreiung und §19-Umlage .....	21
2.8.1 Netzentgelte: Befreiung von Stromletzterverbrauchern .....	22
2.8.2 Netzentgelte § 19 als ausschließliche Speicherumlage .....	22
<b>3 Literatur .....</b>	<b>23</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anteile der einzelnen Entlastungen an der Gesamtentlastung in 2013 bei einer EEG-Bemessungsgrundlage „Gesamter Nettostromverbrauch“ .....	7
Abbildung 2:	Geschätzte Umverteilung zu Gunsten der deutschen Industrie in 2013.....	8
Abbildung 3:	Entwicklung der privilegierten Strommenge und Anzahl der privilegierten Unternehmen des produzierenden Gewerbes.....	11
Abbildung 4:	Entwicklung der EEG-Umlage für nicht-privilegierte Verbraucher und die theoretische Gleichverteilung der Umlage.....	12
Abbildung 5:	§19-Regelung unterteilt nach Verbrauchergruppe und Entlastungshöhe sowie Verteilung der §19-Umlage .....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenstellung der einzelnen Abgabenbefreiungen in 2013.....	6
Tabelle 2:	Entlastungen bei der Konzessionsabgabe .....	10
Tabelle 3:	Entwicklung der EEG-Gleichverteilungsumlage 2013 unter verschiedenen Annahmen .....	13
Tabelle 4:	Entlastung des Produzierenden Gewerbes (PG), der Schienenbahnen (SB) und des Eigenstroms unter verschiedenen Annahmen zum EEG.....	14
Tabelle 5:	Kostenlose Vergabe von Emissionszertifikaten an die Industrie.....	16
Tabelle 6:	Liste der befreiten Sektoren bei den Strompreiskompensationen .....	17
Tabelle 7:	KWK-G-Umlage und Abweichungen von der Gleichverteilung nach Privilegierungsgruppen.....	18
Tabelle 8:	Vergleich der Systematik von KWK-G-Umlage und Offshore-Haftungsumlage ...	20
Tabelle 9:	Verteilung der Belastungen bei der Speicherumlage .....	22

# 1 Einleitung und Zusammenfassung

Bereits im Jahr 2012 hatte Arepo Consult eine erste Zusammenstellung der Entlastungen der energieintensiven Industrie von Abgaben, Umlagen und Steuern auf Strom, Brennstoffe und Emissionszertifikate vorgestellt (Arepo 2012). Untersucht wurden die Regelungen im

- Stromsteuergesetz (StromStG) - §§9a, 9b, 10 StromStG
- Energiesteuergesetz (EnergieStG) - §§26,37,44,47, 51,54, 55 EnergieStG
- Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) – EEG-Umlage
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) – KWKG-Umlage
- Emissionshandelsgesetz – kostenlose Zertifikate
- und in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNeV)- §-19 Umlage.

Die Wirkungsweise dieser Abgabenbefreiungen wurde in der Studie 2012 detailliert dargelegt. Ausgangspunkt der Überlegungen war die Frage, wie viel mehr die Industrie bezahlen müsste, wenn sie wie jeder „normale“ Strom- bzw. Energieverbraucher behandelt würde. Eine normative Aussage, wer wieviel zu bezahlen hat, ist damit nicht angestrebt.

## 1.1 Änderungen gegenüber 2012

Der hier vorgelegte Bericht ist eine Erweiterung der Überlegungen für das Jahr 2013. Er stellt die zusätzlich im Jahr 2013 hinzu kommenden Umlagen vor, erweitert die ursprüngliche Analyse um einige bestehende Regelungen und berechnet die Gesamtsumme der Subventionierung für 2013. Zur Anpassung an die veränderte Datenlage und politische Diskussion mussten in diesem Bericht einige Annahmen von 2012 anders getroffen werden (z.B. Grundlage für die Bemessung der EEG-Umlagen, ETS-Zertifikatspreise), um die Vergleichbarkeit der hier präsentierten Zahlen mit denen aus Arepo (2012) zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Entlastungstatbeständen für die energieintensive Industrie und andere Großverbraucher aus Arepo (2012) werden in diesem Kurzbericht folgende Regelungen betrachtet:

- Die Befreiung bzw. Reduktion von Konzessionsabgaben
- Die Ausweitung der Privilegierung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) im EEG und die Eigenstromerzeugung
- Kostenlose Zuteilungen von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten in der 3. ETS-Handelsperiode
- Kompensationen für emissionshandelsbedingte Strompreissteigerungen
- Die Offshore-Haftungsumlage

Von diesen waren die Eigenstromerzeugung und die Konzessionsabgaben in der letzten Version nicht mit einbezogen worden. Hier folgt diese Studie der Logik aus dem Bericht zum Monitoring der Energiewende von BMWi und BMU vom Dezember 2012 (BMW/BMU 2012). Die anderen Befreiungen beruhen auf Änderungen der Gesetzeslage in 2012.

In der 3. Handelsperiode des ETS werden kostenlose Zertifikate nach einem anderen System an die Industrie vergeben. Zusätzlich wurden Ausgleichszahlungen für die Strompreiseffekte des

Emissionshandels von der EU Kommission genehmigt und in den Energie- und Klimafonds eingestellt. Sie werden zwar im vorliegenden Gutachten vorgestellt, da die Anspruchsgrundlage in 2013 entsteht, in der Summe werden sie für 2013 noch nicht einbezogen, da die Zahlungen erst in 2014 für das Jahr 2013 erfolgen.

Die Offshore-Haftungsumlage wurde im Rahmen einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes<sup>1</sup> im Dezember 2012 eingeführt. Sie wird ab 2013 auf die Strompreise der Verbraucher erhoben. In der Verteilung der Kosten wird die energieintensive Industrie dabei begünstigt.

## 1.2 Überblick über die Entlastungen

Insgesamt ergibt sich für 2013 eine geschätzte Entlastung der deutschen Wirtschaft in Höhe von 16 Milliarden Euro bei Energie- und Emissionsabgaben (Tabelle 1).

Von der Gesamtsumme entfällt fast ein Drittel, nämlich 5,1 Milliarden Euro auf die Subvention im Rahmen der Ökosteuer. Fast 3,5 Milliarden Euro stammen aus den Entlastungen der privilegierten Nutzer nach § 41 ff EEG. 13% der Subvention entfällt auf die Nichteinbeziehung eigenerzeugten Stroms in die EEG-Umlage. Diese ist im geltenden EEG kein Teil der EEG-Berechnungsgrundlage, wurde aber von der Bundesregierung in mindestens 2 Dokumenten seit Ende 2012 dazu gezählt (BMWi/BMU 2012 und BMU/BMWi Eckpunktepapier „Energiewende sichern – Kosten begrenzen“ vom 13. Februar 2013). Weiterhin schlagen reduzierte Konzessionsabgaben mit 3,6 Milliarden Euro Einnahmeausfälle der Kommunen zu Buche. Auf die Vergabe kostenloser CO<sub>2</sub>-Zertifikate entfallen etwa 1,1 Milliarden Euro. Die Befreiung von Netzentgelten beläuft sich auf 685 Mio. Euro.

---

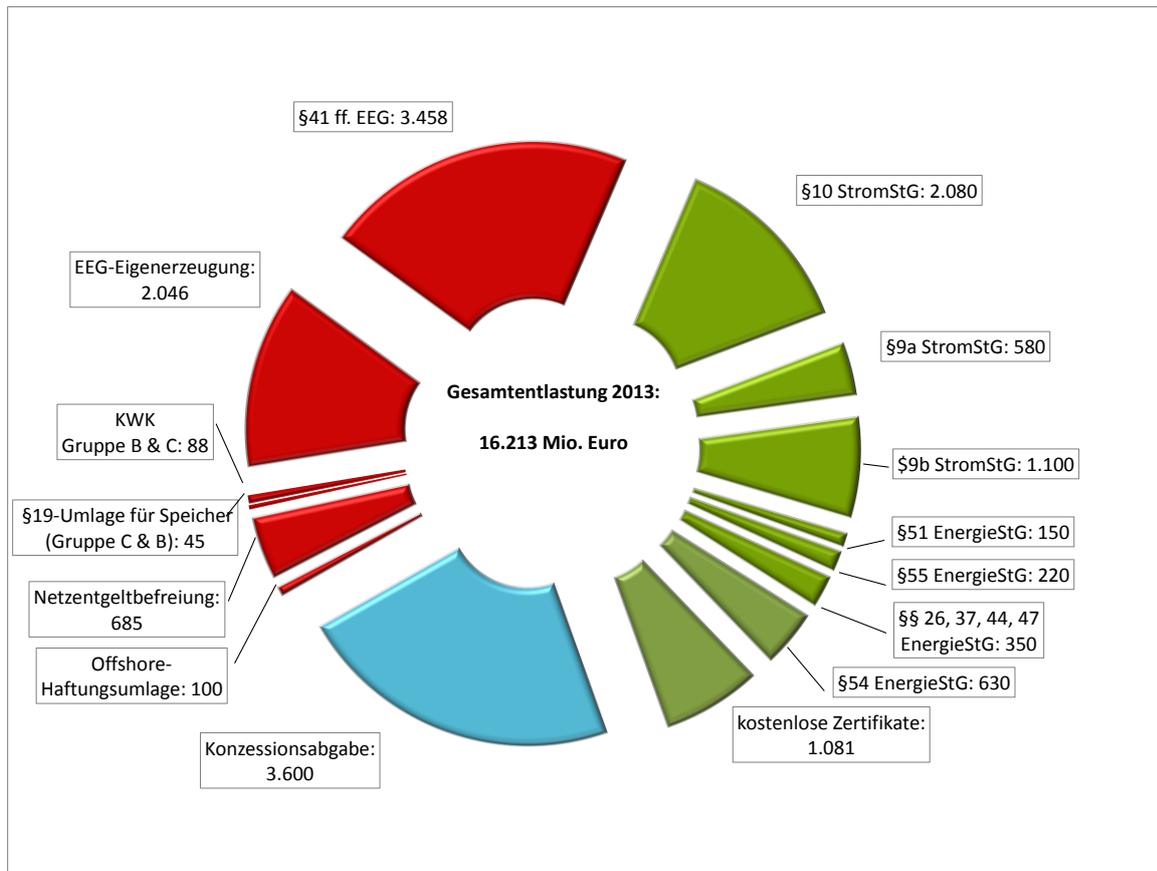
<sup>1</sup> Die Abschaltbare-Lasten-Umlage, die ebenfalls in 2012 neu eingeführt wurde, wird im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt, da sie nicht zwischen energieintensiver Industrie und nicht-privilegierten Verbrauchern unterscheidet.

Tabelle 1: Zusammenstellung der einzelnen Abgabenbefreiungen in 2013

In Mio. Euro	Schätzung für 2013	Zielgruppe
Ökosteuer	5.110	<i>v.a. Produzierendes Gewerbe; auch Land- und Forstwirtschaft, Schienenbahnen</i>
Konzessionsabgabe	3.600	<i>Sondervertragskunden</i>
Zertifikatszuteilung	1.081	<i>Emittenten von Prozessemissionen</i>
Strompreis-kompensation	<i>voraussichtlich fließen in 2014 350 Mio. Euro</i>	<i>Industriesektoren einer reduzierten Leakageliste</i>
EEG BesAr §41ff	3.458	<i>Produzierendes Gewerbe, Schienenbahnen</i>
Eigenstromerzeugung	2.046	<i>Selbsterzeuger von Strom</i>
KWK-Umlage	88	<i>Große Verbraucher ab unterschiedlichen Verbrauchsgrößen; je nach Stromkostenanteil stärker befreit</i>
§ 19-Umlage (nur Stromspeicher)	45	
Offshore-Haftungsumlage	100	
Netzentgeltbefreiung/-reduzierung	685	<i>Teil- bzw. Vollbefreiung; alle Branchen</i>
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>16.213</b>	

Quelle: Eigene Berechnung

Abbildung 1: Anteile der einzelnen Entlastungen an der Gesamtentlastung in 2013 bei einer EEG-Bemessungsgrundlage „Gesamter Nettostromverbrauch“



▼ zusätzliche Belastungen für nicht-privilegierte Stromverbraucher

▼ Mindereinnahmen der Kommunen

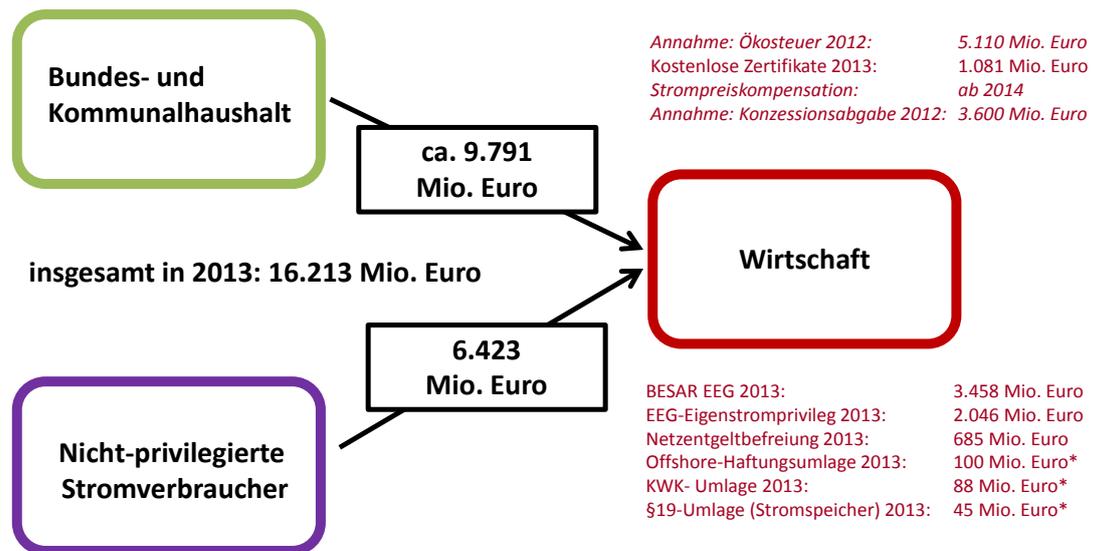
▼ Mindereinnahmen des Bundeshaushalts

Quelle: Arepo Consult

Abbildung 1 stellt die Verteilung der Entlastung dar. Während sowohl der Anteil als auch die absolute Höhe des Gegenwerts der kostenlosen Zuteilungen im Rahmen des ETS schrumpfen, steigen Anteil und Höhe der EEG-Komponenten stark. Das liegt einerseits am Anstieg der EEG-Privilegierung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel, und andererseits daran, dass die Bundesregierung wie oben beschrieben seit Dezember 2012 die EEG-Umlage nicht mehr nur auf den netzbezogenen Strom bezieht, sondern auf den gesamten Nettostromverbrauch inklusive Eigenerzeugung.

Legt man diese Logik zugrunde, verteilen sich die Entlastungen zu 39% auf den Bundeshaushalt (▼), zu 22% auf die Kommunen (▼) und zu 39% auf andere Verbraucher (▼). Abbildung 2 stellt die Verteilung auf die öffentlichen Haushalte und nicht-privilegierte Stromverbraucher dar, erstere tragen 9,7 Milliarden Euro der Belastung, 6,2 Milliarden werden von nicht-privilegierten Verbrauchern als Zusatz zu den Stromkosten getragen.

Abbildung 2: Geschätzte Umverteilung zu Gunsten der deutschen Industrie in 2013



\* Bei der KWK-Umlage, der §19-Speicherumlage und der Offshore-Haftungsumlage sind sowohl die Entlastungen von Gruppe B als auch C ggü. einer Gleichverteilung der Umlagen berücksichtigt.

Quelle: Arepo Consult

## 2 Entlastungen in 2013 im Einzelnen

### 2.1 Entlastungstatbestand 1: Strom- und Energiesteuergesetz

Im Rahmen der allgemeinen Energie- und Stromsteuerentlastung nach §9b StromStG und §54 EnergieStG, die vom Produzierenden Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden kann, wurden laut Subventionsbericht der Bundesregierung in 2012 1.250 Mio. Euro Steuern erlassen. Das Produzierende Gewerbe wurde darüber hinaus durch die Strom- und Energiesteuerentlastung nach den Paragraphen 9a, 10 StromStG und 51, 55, 26, 37, 44 sowie 47 EnergieStG<sup>2</sup> im Jahr 2012 mit 3.860 Mio. Euro subventioniert.

Im Jahr 2012 wurden Änderungen beim Spitzenausgleich (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG) verabschiedet. Diese Änderungen besagen, dass das berechnete Unternehmen nachweisen muss, dass es begonnen hat, ein Energiemanagementsystem einzuführen. Da dieser Zusatz voraussichtlich nicht zu einer relevanten Verminderung der bewilligten Erstattungsanträge führen wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Einnahmeausfall beim Spitzenausgleich konstant bleibt.

Für das Jahr 2013 kann noch kein Subventionsbericht vorliegen, daher werden für die Subventionsschätzung 2013 die Werte des Jahres 2012 genutzt. Die Gesamtsubventionierung aus den betrachteten Strom- und Energiesteuerausnahmen beträgt damit 5.110 Mio. Euro.

### 2.2 Entlastungstatbestand 2: Konzessionsabgaben

Im Gegensatz zu Arepo (2012) wird in der vorliegenden Aktualisierung die Konzessionsabgabe mit aufgenommen, da auch die Bundesregierung diese im Monitoringbericht zur Energiewende (BMW/BMU, 2012) erwähnt.

Konzessionsabgaben sind nach § 48 Abs. EnWG (2012) Entgelte „für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen“. Auch wenn die Einnahmen von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausfallen, stellen die Konzessionseinnahmen für Städte und Gemeinden prinzipiell eine relevante Einnahmequelle dar.

In der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 werden Höchstbeträge für die Höhe der Konzessionsabgabe bei der Belieferung von Tarifkunden festgelegt. In vier Stufen nach Einwohnern gestaffelt betragen die Konzessionsabgaben höchstens 1,32 ct/kWh für Kommunen unter 25.000 Einwohnern, und bis zu 2,39 ct/kWh für Kommunen über 500.000 Einwohner.

---

<sup>2</sup> Für §9c StromStG (Industriegase) liegt noch keine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vor.

Für Sondervertragskunden ist die maximale Konzessionsabgabe bei Strom unabhängig von der Einwohnerzahl der Kommune auf 0,11 ct/kWh gedeckelt. Unternehmen, deren durchschnittlicher Strompreis unter dem durchschnittlichen Strompreis aller Sondervertragskunden liegt, sind von der Konzessionsabgabe befreit. Dieser vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnittserlös ohne Umsatzsteuer lag im Jahr 2011 bei 11,57 ct/kWh (Destatis, 2012). Unternehmen, die weniger als 11,57 ct/kWh für den bezogenen Strom bezahlen, erhalten dementsprechend eine Komplettbefreiung von den Konzessionsabgaben. Die Entlastung an Konzessionsabgaben betrug in 2012 bundesweit 3,6 Mrd. Euro (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Entlastungen bei der Konzessionsabgabe

	2010	2011	2012
	in Mio. Euro		
<b>Entlastungen bei der Konzessionsabgabe</b>	3.500	3.600	3.600

Quelle: BMWi/BMU (2012)

Für die Schätzung für 2013 wird angenommen, dass die Konzessionsabgabenerleichterungen in gleicher Höhe fortbestehen, was auf der Basis von BMWi/BMU (2012) einer Subventionierung aus den Konzessionsabgaben in Höhe von 3,6 Mrd. Euro entspräche.

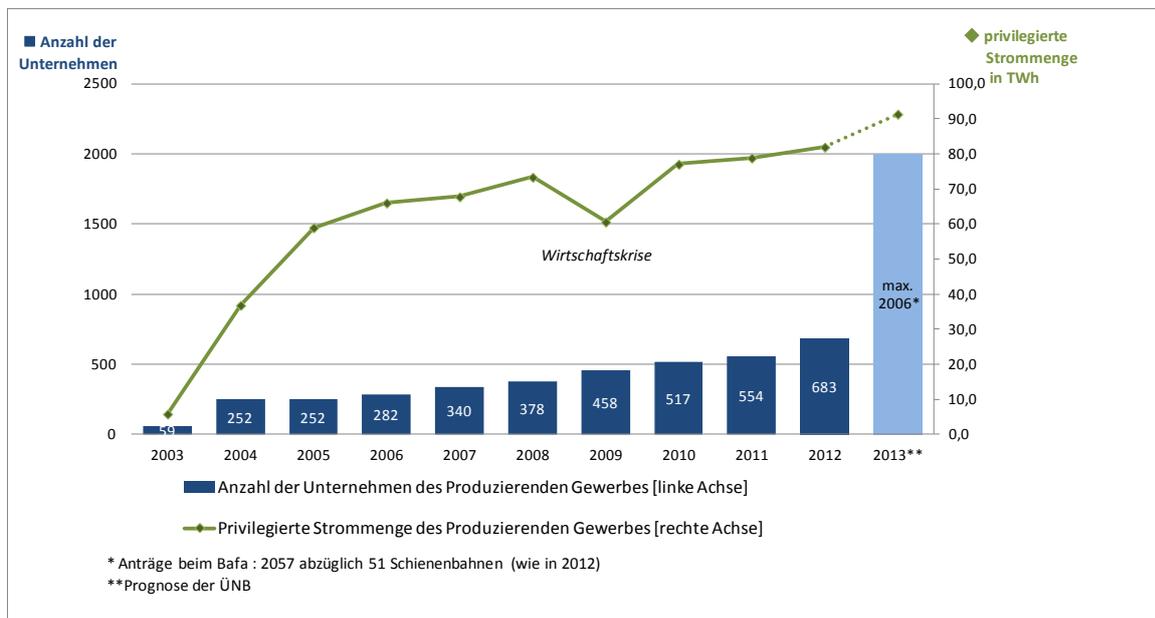
## 2.3 Entlastungstatbestand 3: Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)

Die EEG-Umlage für 2013 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern nach der vorgeschriebenen Methode auf 5,28 ct/kWh festgeschrieben. Mit dem Anstieg der EEG-Umlage von 3,59 ct/kWh auf 5,28 ct/kWh für nichtprivilegierten Verbrauch stieg auch der Gegenwert der Subvention der Besonderen Ausgleichsregelung massiv an.

Zusätzlich setzte sich in 2013 der historische Trend einer Ausweitung der Privilegien<sup>3</sup> weiter fort. Die Verbrauchsschwelle für eine Teilprivilegierung wurde im EEG 2012 von 10 GWh und 15% Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung (BWS) auf 1 GWh und 14% Stromkostenanteil an der BWS herabgesetzt. In 2013 sind die „neuen“ Unternehmen zwischen 1-10 GWh Verbrauch erstmals privilegiert. Sie zahlen für diese Strommenge 10% der EEG-Umlage, also in 2013 0,53 ct/kWh. Für das Jahr 2013 sind 2.057 Unternehmensanträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen. Abbildung 3 stellt den zeitlichen Verlauf der Zahl der Privilegienempfänger und der voll- und teilprivilegierten Strommenge dar. Es wird deutlich, dass die privilegierte Strommenge zwar nur leicht zunimmt, die Zahl der privilegierten Unternehmen aber sprunghaft ansteigt.

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Darstellung in Arepo (2012)

Abbildung 3: Entwicklung der privilegierten Strommenge und Anzahl der privilegierten Unternehmen des produzierenden Gewerbes



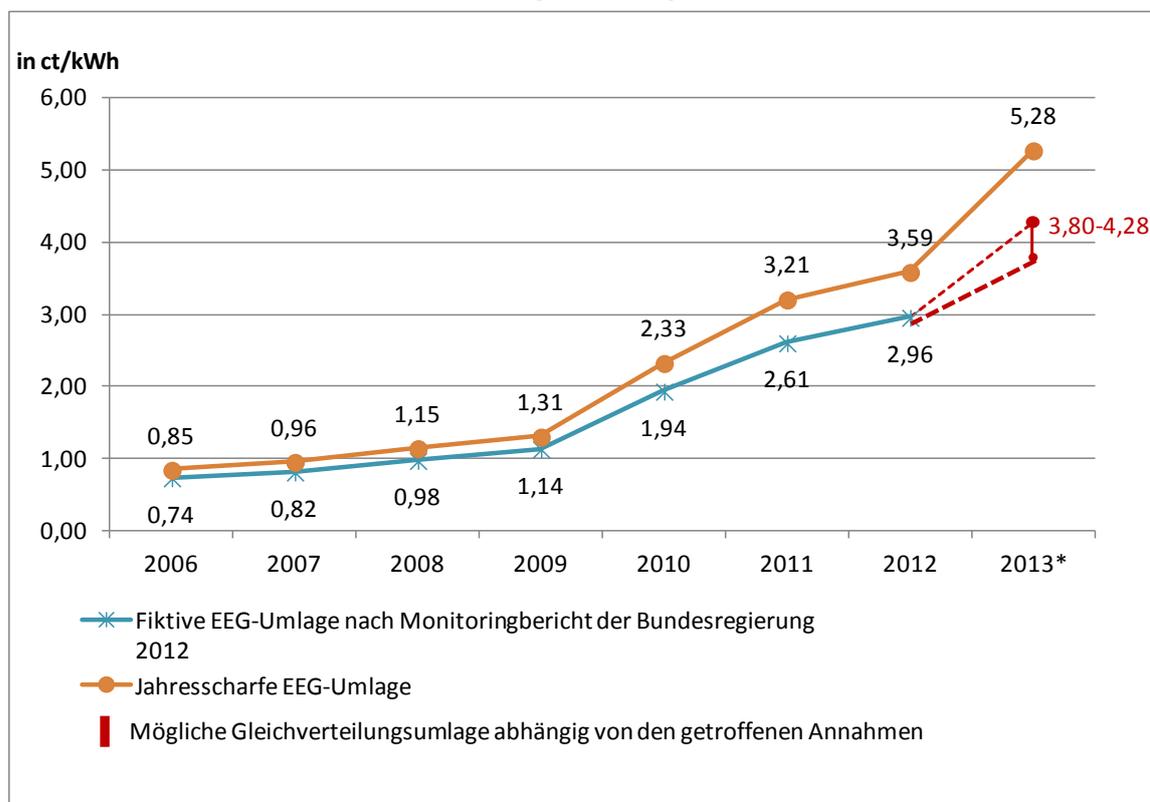
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der ÜNB-Angaben

### 2.3.1 „Gleichverteilungsumlage“

Die „Gleichverteilungsumlage“ ist der fiktive Wert, der auf jede einzelne kWh umgelegt würde, wenn jede kWh gleich mit EEG-Umlage belastet werden sollte. Durch die zunehmenden Privilegierungen und die steigende Umlage, ergibt sich eine wachsende Kluft zwischen der tatsächlichen EEG-Umlage und einer fiktiven Umlage ohne Privilegierung (Abbildung 4). Die historischen Änderungen lagen vor allem an Änderungen im Umlagebetrag, also den absoluten Kosten, die überhaupt umzulegen sind. Nach der Aufstellung der Übertragungsnetzbetreiber sind das für 2013 20,4 Milliarden Euro.

Mit den Äußerungen der Bundesregierung in den letzten Monaten hat sich in diesem Jahr jedoch auch das Verständnis, auf welche Strommengen dieser Umlagebetrag umzulegen ist, geändert. Sie legen nahe, dass nun der gesamte Nettostromverbrauch, also auch die Erzeugung von Strom für den eigenen Bedarf grundsätzlich als umlagepflichtig zu betrachten ist. Dieser ist nach der geltenden Rechtslage nicht umlagepflichtig. Damit erweitert sich die grundsätzlich umlagepflichtige Strommenge um mehr als 50 TWh, oder etwa 10%.

Abbildung 4: Entwicklung der EEG-Umlage für nicht-privilegierte Verbraucher und die theoretische Gleichverteilung der Umlage



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis BMU/BMWI (2012) und eigenen Berechnungen

Je nach Annahme ergeben sich also für die fiktive EEG-Umlage bei Gleichverteilung verschiedene Werte (Tabelle 3). Bei Gleichbehandlung von Produzierenden Gewerbes (§ 41 EEG) mit nichtprivilegierten Verbrauchern, ergäbe sich eine Umlage für alle vom Netz Versorgten (außer den Schienenbahnen) von 4,28 ct/kW. Eine geringfügig niedrigere Gleichverteilungsumlage von 4,24 ct/kWh in 2013 ergibt sich bei der Annahme, dass auch das Bahnstromprivileg (§ 42 EEG) wegfielen, hingegen der im EEG formulierte Grundsatz, dass die Umlage ausschließlich auf „von Energieversorgungsunternehmen belieferten Letztverbraucher“ verteilt wird, beibehalten wird. Unter diesem Grundsatz wäre selbsterzeugter Strom nicht mit der EEG-Umlage behaftet.

Im Monitoringbericht der Bundesregierung (BMWI/BMU, 2012) führt die Bundesregierung indes auch die Entlastung des Eigenstroms als Privileg auf. Dieser Bericht folgt der Bundesregierung in dieser Annahme, und legt die EEG-Kosten theoretisch auf den gesamten Nettostromverbrauch um.<sup>4</sup> Die fiktive Gleichverteilungsumlage beträgt damit 3,80 ct/kWh.

<sup>4</sup> Leichte Abweichungen vom Eckpunktepapier ergeben sich in der uneinheitlichen Behandlung der Eigenstromerzeugung aus Anlagen <2MW.

Tabelle 3: Entwicklung der EEG-Gleichverteilungsumlage 2013 unter verschiedenen Annahmen

Szenario	Annahmen	Resultierende GV-Umlage (in ct/kWh)	Verwendete Methodik
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Bahnstromprivileg bleibt erhalten</li> <li>✓ Eigenstromprivileg bleibt erhalten</li> </ul>	4,28	Arepo (2012)
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>✗ Bahnstromprivileg wird gestrichen</li> <li>✓ Eigenstromprivileg bleibt erhalten</li> </ul>	4,24	GV-Berechnung in BMWi/BMU (2012)
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Bahnstromprivileg bleibt erhalten</li> <li>✗ Eigenstromprivileg wird gestrichen</li> </ul>	3,83	Annahme: 4,8 TWh Bahnstrom zahlen weiterhin eine Umlage von 0,05 ct/kWh
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>✗ Bahnstromprivileg wird gestrichen</li> <li>✗ Eigenstromprivileg wird gestrichen</li> </ul>	3,80	Annahme: Eigenstromverbrauch ist im vollen Umfang umlagepflichtig

Quelle: Eigene Darstellung

### 2.3.2 Gegenwert der Subvention

Die „Gleichverteilungsumlage“ stieg also von 2,96 ct/kWh in 2012 (EEG-Jahresabschlussrechnung der ÜNB, zitiert nach BMWi/BMU 2012) auf 3,8 ct/kWh (bezogen auf den vollen Nettostromverbrauch) an. Bei konstanten privilegierten Mengen würde der Subventionsgegenwert um etwa 730 Millionen Euro steigen.

Die Entlastung des Produzierenden Gewerbes variiert bei den unterschiedlichen Szenarien zwischen 3,3 und 3,7 Mrd. Euro für 2013. Die Entlastung der Schiene beträgt je nach Behandlung des Eigenstroms zwischen 180 und 200 Millionen Euro. Die Nicht-Belastung des Eigenstroms entspricht einem Entlastungsgegenwert von ca. 2 Mrd. Euro.

Tabelle 4: Entlastung des Produzierenden Gewerbes (PG), der Schienenbahnen (SB) und des Eigenstroms unter verschiedenen Annahmen zum EEG

		Szenarien der EEG-Entlastung			
		Szenario 1: mit Bahnstrom, mit Eigenstrom.	Szenario 2: ohne Bahnstrom, mit Eigenstrom.	Szenario 3: mit Bahnstrom, ohne Eigenstrom.	Szenario 4: ohne Bahnstrom, ohne Eigenstrom.
<b>GV-Umlage</b>	ct/kWh	4,28	4,24	3, 83	3,80
<b>Entlastung PG</b>	Mio. Euro	3.723	3.684	3.310	3.278
<b>Entlastung SB</b>	Mio. Euro		201		180
<b>Entlastung Eigenstrom</b>	Mio. Euro			2.065	2.046
<b>Summe</b>	<b>Mio. Euro</b>	<b>3.727</b>	<b>3.889</b>	<b>5.375</b>	<b>5.508</b>

Quelle: Eigene Darstellung

Die Gesamtentlastung als Summe aus Besonderer Ausgleichsregelung und Eigenstrom beträgt somit je nach „Belastungsszenario“ bzw. Ausgestaltung des Umlagemechanismus zwischen 3,7 Milliarden Euro (Szenario 1) und 5,5 Milliarden Euro (Szenario 4).

## 2.4 Entlastungstatbestand 4: Emissionshandel

Am 01.01.2013 hat die dritte Handelsperiode des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) begonnen. Für die Stromerzeugung<sup>5</sup> wird eine kostenlose Zuteilung ab 2013 ausgeschlossen. Die Energiewirtschaft erhält für die Bereitstellung von Wärme kostenlose Zertifikate in Höhe eines Benchmarks<sup>6</sup>.

Die Industrie erhält auch in der 3. Handelsperiode weitgehend eine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Prozessemissionen als auch für Emissionen der Prozesswärme, und zwar 2013 in Höhe von 80% der prozessspezifischen Benchmarks. Zwischen 2013 und 2020 wird die Zuteilung der kostenlosen Zertifikate auf 30 % des Benchmarks abgesenkt. Bis 2027 soll die vollständige Auktionierung erreicht werden. Darüber hinaus gilt jedoch, dass „carbon-leakage“-gefährdete Industriebetriebe, die unter Artikel 10 (a) Paragraph 14 bis 17 der Emissionshandels-

<sup>5</sup> Die energetische Nutzung von Restgasen zur Stromerzeugung erhält weiterhin kostenlose Zertifikate.

<sup>6</sup> Innerhalb des europäischen Emissionshandels ist ein Benchmark ein für eine Anlagen- oder Produktkategorie spezifischer Emissionswert, welcher in Form von Emissionen pro Output-Einheit angegeben wird. Entsprechend werden für Anlagentypen oder Branchen Standardwerte für die Emissionen ermittelt, nach denen sich die Ausstattung mit Emissionsberechtigungen richtet (DEHSt, 2012c)

richtlinie (2003/87/EC) fallen (siehe hierzu Arepo (2012)), noch bis 2020 eine vollständig kostenlose Zuteilung in Höhe ihres Benchmarks erhalten.

Da zurzeit nur eine vorläufige<sup>7</sup> Zuteilung („NIM's-Liste“) für die verschiedenen Tätigkeiten nach Anhang I des Gesetzes zur Fortentwicklung des Emissionshandels (Bundestag, 2011) vorliegt, die nicht nach Zuteilungen für die Industrie und die Wärmelieferung der Energiewirtschaft unterscheidet, musste eine Behelfsmethodik verwendet werden. Tätigkeiten 1-6 umfassen Anlagen zur Bereitstellung von Heizwärme oder Prozesswärme und Antriebsmaschinen der Gasindustrie. Um in den Berechnungen die Entlastung speziell für das Produzierende Gewerbe nicht zu überschätzen, wurden die kostenlosen Zuteilungen an Unternehmen, die *ausschließlich* Tätigkeiten 1-6 betreiben unabhängig von der Eigentümerstruktur nicht als Befreiung der energieintensiven Industrie in die Abschätzung mit aufgenommen, auch wenn es sich um reine Industrieheizwerke handeln sollte. Diese Zuteilung für Wärme, Prozesswärme, Antriebsmaschinen und Atomkraftwerke beläuft sich auf fast 38 Mio. Zertifikate. Bei einem Zertifikatswert von 7,5 Euro beträgt der Gegenwert ca. 280 Mio. Euro.<sup>8</sup>

Die Zuteilung für Prozessemissionen an das Produzierende Gewerbe (zusätzliche Tätigkeiten zu 1-6) beläuft sich auf 144 Mio. Zertifikate für 829 Industrieanlagen. Der Gegenwert dieser Zertifikate beträgt bei einem Zertifikatspreis von 7,5 Euro 1,1 Milliarden Euro (Tabelle 5).

Die Entlastungen beim Emissionshandel im Jahr 2011 wurden ggü. Arepo (2012) mit den Ergebnissen des VET-Berichts 2011 (DEHSt, 2012a) aktualisiert und ergeben nunmehr eine Entlastung in Höhe von 1,4 Mrd. Euro. Damit entstanden der Industrie in 2011 Überschüsse aus der kostenlosen Zertifikatszuteilung in Höhe von 20 Mio. Zertifikaten oder - bei einem durchschnittlichen Zertifikatspreis in 2011 von 12 Euro – 237 Millionen Euro. Für 2012 wurden die Angaben von Arepo (2012) nach unten korrigiert, da der Zertifikatspreis mit 7,5 Euro niedriger lag als erwartet, für die Zertifikatsmengen wurden die Mengen aus 2011 angenommen. Validierte Emissionszahlen stehen für 2012 noch nicht zur Verfügung.

---

<sup>7</sup> Diese Liste wird von der EU-Kommission überprüft, sollte die europaweite Zuteilung das Maximum an verfügbaren Zertifikaten übersteigen wird die Zuteilungsmenge gekürzt.

<sup>8</sup> Das KfW CO<sub>2</sub>-Barometer beziffert die Erwartungen für den Emissionshandelspreis im Dezember 2013 auf 10,7 bis 15,4 Euro/ EUA (KfW/ZEW, 2012). Hingegen liegt der Zertifikatspreis aktuell bei 5 Euro/EUA (EEX, 15.02.2013). Daher wird der durchschnittliche Zertifikatspreis des Jahres 2012 von 7,5 Euro für die Berechnung angelegt.

Tabelle 5: Kostenlose Vergabe von Emissionszertifikaten an die Industrie

		kostenlos Zuteilung <sup>1</sup>	Verifizierte Emissionen	kostenlos Zuteilung	Verifizierte Emissionen	kostenlose Zuteilung <sup>2</sup>	Verifizierte Emissionen
		2011		2012		2013	
Anzahl der Zertifikate an die Industrie	in Tsd. EUAs	118.834	99.060	[wie 2011]*	[wie 2011]*	144.099	-
Durchschnittliche EUA-Preis	in Euro/ EUA	12		7,5		7,5	
Monetärer Wert	in Mio. Euro	1.426	1.189	891*	743*	1.081	-
<i>nachrichtlich:</i>							
Ausschließliche Zuteilungen für die Tätigkeiten 1-6	in Tsd. EUAs	k.B.	k.B.	k.B.	k.B.	37.758	-
<i>k.B.= keine Betrachtung im Rahmen dieses Gutachtens</i> <i>*Annahme: Zertifikatsannahmen für 2012 beruhend auf den Zuteilungen und Emissionen von 2011</i> <i>Quellen: <sup>1</sup> DEHSt (2012a) VET Bericht 2011</i> <i><sup>2</sup> DEHSt 2012b Vorläufige Zuteilung ("NIM's-Liste") vom 07.05.2012</i>							
<i>testsumme monäterer wert</i>		1.426	1.189	891		1.081	

Quelle: Eigene Berechnung

## 2.5 Entlastungstatbestand 5: Strompreiskompensationen aus dem Energie- und Klimafonds

Seit 2013 werden die Zertifikate für die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stromproduktion grundsätzlich auktioniert. Den Mitgliedsstaaten wurde - auf Bestreben der deutschen Bundesregierung<sup>9</sup> – von der EU-Kommission die Möglichkeit eingeräumt, energieintensiven Unternehmen eine Kompensation für emissionshandelsbedingt-erhöhte Strompreiskosten zu zahlen.

Unternehmen, die zu einem der 13 Sektoren oder 7 Teilsektoren gehören (vgl. Tabelle 6), erhalten zunächst die durch den Zertifikatshandel verursachten Preiserhöhungen zu 85 % erstattet. Die Erstattung fällt bis 2020 auf 75%. Die innerhalb der Bundesregierung diskutierte Kürzung der Kompensation um den Wert der Überschüsse von Emissionszertifikaten aus der 2. Handelsperiode oder um Vorteile z. B. aus Netzentgeltbefreiungen (§19) wurde in der BMWI-Förderrichtlinie nicht umgesetzt (BMW I, 2012a).

<sup>9</sup> Der Spiegel, 2012, Ausgleichzahlung: Regierung schützt Industrie vor Strompreis-Schub. Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/bundesregierung-zahlt-industrie-geld-fuer-teuren-strom-a-871258.html>

Tabelle 6: Liste der befreiten Sektoren bei den Strompreiskompensationen

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium</li> <li>2. Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen einschließlich nahtloser Stahlrohre</li> <li>3. Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn</li> <li>4. Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer</li> <li>5. Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen</li> <li>6. Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien</li> <li>7. Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien</li> <li>8. Herstellung von Chemiefasern</li> <li>9. Herstellung von Papier, Karton und Pappe</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>10. Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen</li> <li>11. Baumwollaufbereitung und -spinnerei</li> <li>12. Herstellung von Lederbekleidung</li> <li>13. Eisenerzbergbau</li> </ol> <p>Teilsektoren des Sektors „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“:</p> <p>(1) Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) ,<br/>                 (2) Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE), (3) Polyethylen hoher Dichte (HDPE), (4) Polypropylen (PP),<br/>                 (5) Polyvinylchlorid (PVC), (6) Polycarbonat (PC)</p> <p>Teilsektor des Sektors (7) „Herstellung von Holz- und Zellstoff“: Mechanischer Holzschliff</p> |
|---|--|

Quelle: BMWI (2012)

Das BMWi kalkuliert mit Kosten von 350 Millionen Euro für das Jahr 2014, die aus dem Sondervermögen des Energie- und Klimafonds finanziert werden sollen (BMW, 2012a).

Beihilfeanträge sind erst im Jahr 2014 für das Abrechnungsjahr 2013 möglich. Die Zahlungen werden im Rahmen dieses Gutachtens dem Zahlungsjahr 2014 zugerechnet und wurden daher nicht in die Schätzung für 2013 einbezogen.

## 2.6 Entlastungstatbestand 6: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Prinzipiell verfolgt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) das Ziel den KWKG Anteil an der Stromerzeugung in Deutschland bis 2020 auf 25 % zu erhöhen. Dazu enthält es ähnlich wie das EEG eine Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht für KWKG-Anlagen. Nach § 9 Abs.7 KWKG „Belastungsausgleich“ wird für die Berechnung der KWKG-Zuschläge nach drei Gruppen unterschieden.<sup>10</sup>

Für 2013 ergibt sich in Gruppe A für Geringverbraucher (Haushalte und kleine Unternehmen) mit einem Verbrauch unter 100 MWh eine KWKG-Umlage von 0,126 ct/ kWh. Ab einer Stromverbrauchsmenge von 100 MWh fallen Verbraucher unter die Gruppe B, die im Jahr 2013 eine Umlage von 0,06 ct/kWh vorsieht. Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit

<sup>10</sup> Diese Regelung bildet auch die Grundlage für die Umlageberechnung nach §19 StromNEV.

einem Mindestverbrauch von 100 MWh, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, wurde die Gruppe C geschaffen. in 2013 beträgt die Umlage 0,025 ct/kWh.

Tabelle 7: KWK-G-Umlage und Abweichungen von der Gleichverteilung nach Privilegierungsgruppen

KWK-Umlage nach "betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise"	2011	2012 <sup>1</sup>	2013 <sup>1</sup>	Abweichung von der GV <sup>2</sup> für 2013 <sup>1</sup>	Abweichung von der GV <sup>2</sup> für 2013 <sup>1</sup>
	in ct/kWh			in Mio. Euro	in ct/kWh
Verbraucher ausschließlich in KWK-Gruppe A: < 100 MWh	0,03	0,002	0,126	88	0,043
Unternehmen in KWK-Gruppe B: Gewerbe (nicht PG) > 100 MWh	0,03	0,05	0,06	-49	-0,023
Industrieunternehmen in KWK-Gruppe C: energieintensive Industrie	0,025	0,025	0,025	-39	-0,058
<i>theoretische Gleichverteilung (GV)</i>	0,029	0,026	0,083	-	-

<sup>1</sup> Prognose

<sup>2</sup> Positive Zahl: zusätzliche Belastung ggü. Gleichverteilung (GV); Negative Zahl: Entlastung ggü. Gleichverteilung  
PG: Produzierendes Gewerbe

Die KWK-G-Umlage stellt mit 39 Mio. Euro<sup>11</sup> in 2013 (Gruppe C) den kleinsten Teil der hier betrachteten Subventionierungen der energieintensiven Industrie dar. Die Subventionierung pro kWh beträgt 0,1 ct/kWh für Gruppe C. Für Großverbraucher (Gruppe B) ergibt die Entlastung 49 Mio. Euro insgesamt und 0,02ct/kWh.

#### EXKURS:

Die in Arepo (2012) angeführten Zahlen unterscheiden sich aus methodischen Gründen von den im Monitoringbericht zur Energiewende der Bundesregierung enthaltenen Zahlen. Prinzipiell kann die Entlastung auf zwei Arten berechnet werden, die „energiewirtschaftliche“ und die „betriebswirtschaftliche“, die sich in den Abgrenzungen zwischen den Jahren unterscheiden:

- A) Arepo (2012) und die vorliegende Berechnung nutzen die „betriebswirtschaftliche“ Betrachtungsweise: Für die KWK-G-Umlage wird als Berechnungsgrundlage die tatsächlich als zu zahlen festgelegte KWK-G-Umlage verwendet. Diese kann Nachzahlungen aufgrund von Schätzfehlern aus vorhergegangenen Jahren enthalten, und benutzt als Bezugsgrundlage eine Schätzung der Verbrauchsstunden. Für 2013 wird demont-

<sup>11</sup> Die Belastung der Gruppe A wurde um die Mehrzahlung anderer Gruppen bereinigt.

sprechend eine Umlage von 0,126 ct/kWh<sup>12</sup> für Gruppe A verwendet, die Umlage allein für das Jahr 2013 betrüge hingegen nach der Prognose 0,115 ct/kWh. Die Differenz ergibt sich aus Nachzahlungen vorheriger Jahre.

- B) Der Monitoringbericht zur Energiewende nutzt die „energiewirtschaftliche Betrachtungsweise“: Für die KWK-G-Umlage wird als Berechnungsgrundlage die KWK-G-Umlage eines Jahres ohne die Nachzahlungen verwendet. Für 2013 wird dementsprechend eine Umlage von 0,115 ct/kWh für Gruppe A verwendet, die Jahre vorher müssten dann entsprechend aktualisiert werden.

## 2.7 Entlastungstatbestand 7: Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f Abs. 5 EnWG)

Im Dezember 2012 stimmte der Bundesrat der Offshore-Haftungsumlage in § 17f EnWG zu. Der Umlagemechanismus leitet sich eine Entlastung der Wirtschaft ab, da die Umlage unterschiedliche Verbraucher unterschiedlich stark belastet.

Die Umlage sichert Offshore-Windkraft-Projektierer und Netzbetreiber gegen das Risiko eines verspäteten Netzanschlusses ab. Offshore-Windkraftanlagen-Betreibern wird bei verspätetem Netzanschluss eine Entschädigung in Höhe von 90% der sonst eingespeisten EEG-Einspeisevergütung garantiert. Netzbetreibern wird wiederum zugesichert, dass sie nur einen geringen Teil der Entschädigung selbst finanzieren müssen, abhängig vom Verschuldungsgrad. In einem degressiv-gestaffelten System wird die Entschädigungssumme zum kleineren Teil von den Netzbetreibern und zum größeren Teil von den Stromverbrauchern aufgebracht. Die Übertragungsnetzbetreiber tragen beispielsweise für eine Schadensersatzsumme von 400 Millionen Euro eine maximale Mithaftung von 70 Mio. Euro (18%), 330 Mio. Euro werden auf die anderen Verbraucher umgelegt.

Die Umlage wird in 2013 erstmalig erhoben. Trotz der zunehmenden Kritik an der Komplexität der Ausnahmekriterien für die einzelnen Befreiungstatbestände wurde für die Offshore-Haftungsumlage eine neue Definition von energieintensiver Industrie entwickelt. Die Umlage verwendet die gleichen Begrifflichkeiten wie die KWK-G-Umlage (siehe hierzu Arepo, 2012) jedoch bezeichnen die Gruppen A, B und C andere Größenklassen. Daher werden im Folgenden diese Gruppen als Offshore-Gruppe A, B und C bezeichnet.

Im Gegensatz zum KWK-G liegt der Deckel für die Geringverbraucher (< 1GWh pro Jahr) bei 0,25 ct/kWh. Über der Verbrauchsschwelle von 1 GWh liegt die Umlage für Offshore-Gruppe B bei 0,05 ct/kWh. Offshore-Gruppe B und C unterscheiden sich in der Energieintensität – notwendig für die Erlangung des weiter reduzierten Umlagesatzes (0,025 ct/kWh) für Offshore-Gruppe C ist ein Energiekostenanteil am Umsatz von mind. 4%. Die erste GWh des Stromverbrauchs wird in allen Fällen nach dem Umlagesatz der Offshore-Gruppe A belastet.

---

<sup>12</sup> 2009 war die KWK-Umlage von den Übertragungsnetzbetreibern zu hoch angesetzt worden. Die zu viel gezahlten Beträge werden mit dem Jahr 2012 verrechnet, wodurch die Umlage einmalig für Gruppe A niedriger als für die anderen Gruppen ausfiel.

Tabelle 8 bietet eine Gegenüberstellung der Entlastungsregelungen von KWK-Umlage und Offshore-Haftungsumlage.

Tabelle 8: Vergleich der Systematik von KWK-G-Umlage und Offshore-Haftungsumlage

<b>§9-KWK-G-Umlage</b>	<b>§ 17 (5)-Offshore-Haftungsumlage</b>
<i>KWK-Gruppe A: Verbrauch bis 100 MWh</i>	<i>Offshore-Gruppe A: Verbrauch bis 1 GWh</i>
<i>KWK-Gruppe B: Verbrauch ab 100 MWh</i>	<i>Offshore-Gruppe B: Verbrauch ab 1 GWh</i>
<i>KWK-Gruppe C: Verbrauch ab 100 MWh durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit einer Energieintensität von 4% am Umsatz.</i>	<i>Offshore-Gruppe C: Verbrauch ab 1 GWh durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit einer Energieintensität von 4% am Umsatz.</i>

Quelle: Eigene Darstellung

In der Gesetzesbegründung argumentiert die Bundesregierung: „Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zeichnen sich bereits Verzögerungen bei der Anbindung von Offshore-Anlagen ab, die aus Gründen des Vertrauensschutzes und um die Realisierung der laufenden Projekte nicht zu gefährden, über eine Übergangsregelung von der Entschädigungsregelung erfasst werden sollen. Für die Einbeziehung sich bereits abzeichnender Verzögerungsfälle sind Entschädigungszahlungen von etwa 1 Milliarde Euro zu erwarten“ (BT-Drs. 17/10754). Die Abschätzung des Aufkommens in der Gesetzesbegründung beläuft sich auf „deutlich mehr als 650 Mio. Euro“.

In der Tat ist bei einer vollständigen Belastung des gesamten Letztverbrauches (z.B. 481 TWh<sup>13</sup>) mit der vollen Umlage mit einem Aufkommen von 1.2 Milliarden Euro im Jahre 2013 zu rechnen. Die Entlastungsregelungen der Offshore-Haftungsumlage sind strenger als die Privilegierungen im Rahmen des KWK-G oder des EEG. Falls für die Offshore-Haftungsumlage eine Privilegierung für vergleichbare Strommengen wie beim EEG angenommen wird, ergibt sich ein Privilegierungsbetrag von knapp 240 Millionen Euro, der immer noch ein sehr hohes Aufkommen der Haftungsumlage (von etwa 960 Millionen Euro) erlaubt. Es ist zu erwarten, dass dies eine untere Abschätzung des Aufkommens, bzw. eine obere Abschätzung der Privilegierung darstellt, so dass von einer abgerundeten Privilegierung für energieintensive Großverbraucher von 200 Millionen ausgegangen werden könnte.

Auf der anderen Seite beträgt die Umlage selbst etwa das Doppelte der KWK-G-Umlage. Aufgrund der gegenüber der KWK-G-Umlage verschärften Bedingungen werden allerdings niedrigere Strommengen von dieser Umlage befreit werden. Daher ist es plausibler, die Befreiung von der Haftungsumlage auf weniger als das Doppelte der Erleichterung im Rahmen der KWK-G-Umlage (178 Millionen Euro) festzusetzen. Daher wird im Folgenden von einer Befreiung von 100 bis 150 Millionen ausgegangen. In die Summenbildung geht der Wert von 100 Millionen Euro als konservative Schätzung ein.

<sup>13</sup> Summe des nicht-privilegierten und privilegierten Letztverbrauchs aus EEG-Umlageschätzung für 2013 der Netzbetreiber im Oktober 2012.

## 2.8 Entlastungstatbestand 8: Netzentgeltbefreiung und §19-Umlage

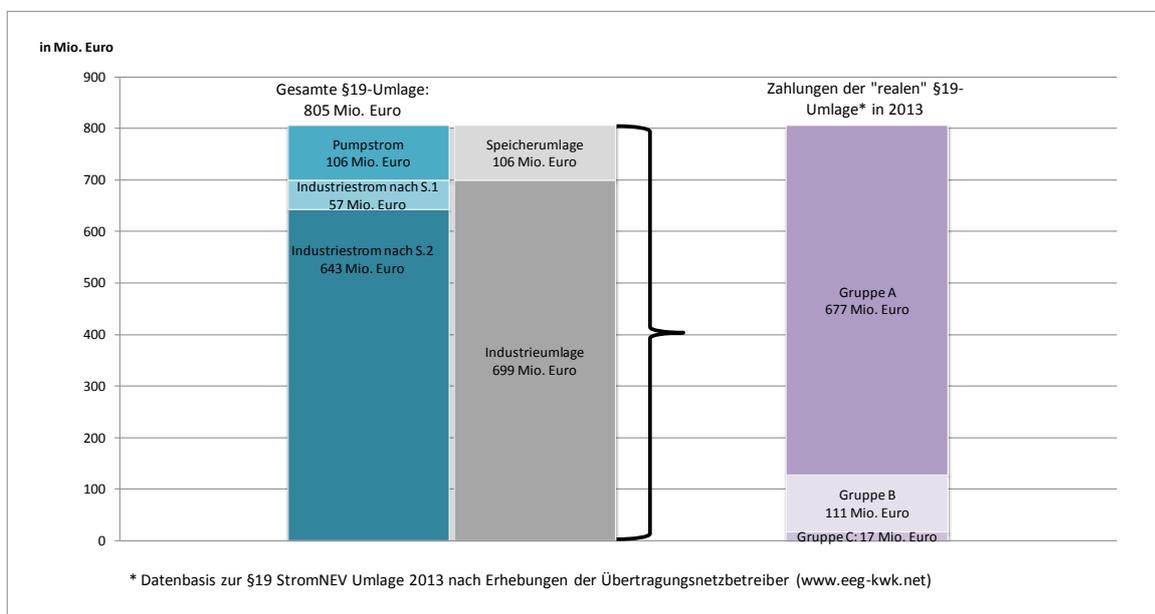
Nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung können Letztverbraucher von den Netzentgelten teilweise befreit werden, wenn nach Satz 1 der „Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht“. Eine komplette Befreiung ist möglich, wenn nach Satz 2: „die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden [...] übersteigt [und] der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Gigawattstunden“ beträgt.

Der daraus entstehende Ausfall an Netzentgeltzahlungen wird seit 2012 durch die „§19-Umlage“ kompensiert. Diese Umlage betrug in 2012 0,151 ct/kWh für die KWK-Gruppe A. Insgesamt wurden Kosten in Höhe von 440 Mio. Euro gewälzt.

Bereits vor Einführung der Umlage wurden Ausnahmen bei den Netzentgelten gewährt und die dabei entstandenen Kosten in den Netzentgelten verrechnet. Der Monitoringbericht der Bundesregierung (BMWi/BMU, 2012) weist diese Subventionierung nun ab dem Jahr 2007 aus.

In 2013 betragen die zu wälzenden Gesamtkosten 805 Mio. Euro.<sup>14</sup> Daraus ergibt sich eine Umlage von 0,329 ct/kWh. Insgesamt 75 TWh Industrie- und Speicherstrom werden nach Satz 1 und 2 entlastet, davon 19 TWh nach Satz 1 (Teilentlastung) und 55 TWh nach Satz 2 (Komplettbefreiung).

Abbildung 5: §19-Regelung unterteilt nach Verbrauchergruppe und Entlastungshöhe sowie Verteilung der §19-Umlage



Quelle: Eigene Darstellung

<sup>14</sup> Datenbasis zur § 19-StromNEV Umlage 2013, abrufbar unter: [http://www.eeg-kwk.net/de/file/Datenbasis\\_zu\\_19\\_StromNEV\\_Prog2013.pdf](http://www.eeg-kwk.net/de/file/Datenbasis_zu_19_StromNEV_Prog2013.pdf) (Stand: Februar 2013)

## 2.8.1 Netzentgelte: Befreiung von Stromletztverbrauchern

In 2012 wurden 1.908 Anträge auf unbefristete, partielle Befreiung nach Satz 1 gestellt. Die Ergebnisse aus diesen Verfahren stehen noch nicht fest. Für das Jahr 2011 gingen 666 Anträge ein, die zum Großteil entschieden sind. Zu den nach § 19 befreiten Unternehmen gehören nicht nur Industrieunternehmen, sondern auch Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

In 2012 wurden 144 Anträge zur kompletten Befreiung nach Satz 2 gestellt, im Jahr 2011 waren es bereits 297 Anträge gewesen. Erst ein Teil dieser Anträge war zu Beginn des Jahres 2013 entschieden.

Von der Netzentgeltbefreiung werden im Rahmen dieses Gutachten die Subventionen von Pumpspeicher abgezogen und im Folgenden Abschnitt als „Speicherumlage“ diskutiert (Vgl. Abbildung 5). Die Befreiung von anderen Unternehmen aus Satz 1 und 2 wird im Rahmen dieses Gutachten für 2013 auf ca. 700 Mio. Euro geschätzt. Diese Unternehmen der KWK-Gruppe C tragen hingegen einen Teil der Kosten selber<sup>15</sup>. Dieser Anteil wird abgezogen und es ergibt sich eine Gesamtentlastung von 685 Mio. Euro.

## 2.8.2 Netzentgelte § 19 als ausschließliche Speicherumlage

Der Anteil des Stroms, der eingespeichert, und daher von den Netzentgelten befreit wird, wird auf ca. 13% der tatsächlichen §19-Umlage geschätzt. Damit werden 106 Mio. Euro für die Subventionierung der Stromspeicherung auf die Stromverbraucher nach der Systematik der KWK-G-Umlage verteilt.

Durch die unterschiedlichen Umlagen für die KWK-Gruppen A bis C ergeben sich zusätzliche Zahlungen für Gruppe A in Höhe von 45 Mio. Euro für das Jahr 2013 bzw. von 0,022 ct/kWh.

Tabelle 9: Verteilung der Belastungen bei der Speicherumlage

Theoretische Speicherumlage	Umlage 2012	Umlage 2013	Abweichung von GV für 2013	Abweichung von GV für 2013
	in ct/kWh	in ct/kWh	in Mio. Euro	in ct/kWh
KWK-Gruppe A: <100 MWh	0,04	0,04	45	0,022
KWK-Gruppe B: Großverbraucher >100 MWh	0,01	0,01	-33	-0,015
KWK-Gruppe: energieintensive Industrie >100 MWh	0,01	0,00	-12	-0,018
Theoretische Gleichverteilung (GV)	0,02	0,02		

Quelle: Eigene Berechnung

<sup>15</sup> Es wird angenommen, dass die ca. 17 Mio. Euro von der KWK-Gruppe C, die im Rahmen der §19-Umlage gezahlt werden, zu 87 % auf die Netzentgeltentlastungen und zu 13% auf die Speicherumlage entfallen.

### 3 Literatur

- Abschaltverordnung, 2012: Bundestag.(28.11.2012) Verordnung der Bundesregierung.  
Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Drucksache 17/11671.
- Arepo Consult (2012): Rieseberg, S.; Wörlen, C.; Zügel, S. (2012) Befreiung der energieintensiven Industrie in Deutschland von Energieabgaben. Studie für die Rosa Luxemburg Stiftung.
- BMF ( 2011) Dreiundzwanzigster Subventionsbericht. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009-2012.
- BMWI (2012a) Hintergrundpapier zur sog. Strompreiskompensation (Stand 6.12.2012)
- BMWI (2012b) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Richtlinienentwurf Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten.
- BMWI (2012c) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften.
- BMWI/BMU (2012) Erster Monitoring Bericht „Energie der Zukunft“. Verfügbar unter:  
[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Bundesnetzagentur/MonitoringEnergieDerZukunft2012/3\\_1MonitoringberichtEnergieDerZukunft2012\\_3\\_1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Bundesnetzagentur/MonitoringEnergieDerZukunft2012/3_1MonitoringberichtEnergieDerZukunft2012_3_1.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundestag (2011) Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels. 21. Juli 2011. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 2011
- DEHSt (2011): Leitfaden: Teil 1 Grundlegende Informationen zum Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen – Zuteilungssystematik, Ablauf, Akteure sowie elektronisches Verfahren
- DEHST (2012 a) VET-Bericht 2011: Kohlendioxidemissionen der emissionshandelspflichtigen stationären Anlagen und im Luftverkehr in Deutschland im Jahr 2011. Verfügbar unter:  
[http://www.DEHSt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht2011.pdf?\\_\\_blob=publicationFile\(abgerufen im Februar 2013\)](http://www.DEHSt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht2011.pdf?__blob=publicationFile(abgerufen%20im%20Februar%202013))
- DEHST( 2012b) Deutsche Anlagenliste mit einer vorläufigen Zuteilung für die 3. Handelsperiode nach Art. 11 EURL ("NIMs InstData-Liste") vom 07.05.2012. Verfügbar unter:  
[http://www.DEHSt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Zuteilung\\_2013-2020/Anlagenliste\\_2013-2020/Anlagenliste\\_Stand\\_05\\_2012.pdf;jsessionid=83D7BAA925F0D5D51B546A0DFEA00A47.2\\_cid292?\\_\\_blob=publicationFile\(abgerufen im Februar 2013\)](http://www.DEHSt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Zuteilung_2013-2020/Anlagenliste_2013-2020/Anlagenliste_Stand_05_2012.pdf;jsessionid=83D7BAA925F0D5D51B546A0DFEA00A47.2_cid292?__blob=publicationFile(abgerufen%20im%20Februar%202013))
- DEHSt, 2012c. *DEHSt-Glossar*. Verfügbar unter:  
[http://www.dehst.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/B/Benchmarks.html;jsessionid=34D21CE1EA17D10DAEBDA1495D958F11.2\\_cid031\(abgerufen im Februar 2013\)](http://www.dehst.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/B/Benchmarks.html;jsessionid=34D21CE1EA17D10DAEBDA1495D958F11.2_cid031(abgerufen%20im%20Februar%202013))
- Destatis (2012) Durchschnittserlös für Strom 2011: + 8,5 % gegenüber 2010. Pressemitteilung vom 6. Dezember 2012 – 424/12 Verfügbar unter:  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/12/PD12\\_42](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/12/PD12_42)

4\_433pdf.pdf;jsessionid=F8E20EC4049F23E6F59038D47487FE36.cae2?\_\_blob=publicationFile (abgerufen im Februar 2013)

Emissionshandelsgesetz 2011: Bundestag ( 21.7. 2011) Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

ENWG 2012: Bundestag (20.12.2012) Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) .

Haushaltsgesetz 2013: Bundestag (20.12.2012): Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013. Verfügbar unter: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Bundeshaushalt/Bundeshaushalt\\_2013/2013-01-08-HH2013-gesamtdatei.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Bundeshaushalt_2013/2013-01-08-HH2013-gesamtdatei.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (abgerufen im Februar 2013)

KfW/ ZEW (2012) CO<sub>2</sub>-Barometer 2012: Anreizwirkung des EU-Emissionshandels auf Unternehmen gering – Klimapolitische Regulierung wenig relevant für Standortentscheidungen. Verfügbar unter: <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/co2panel/CO2Barometer2012.pdf> (abgerufen im Februar 2013)

Konzessionsabgabenverordnung: Bundestag ( 1.11.2006) Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kav/gesamt.pdf> (abgerufen im Februar 2013)

ÜNB, 2013: Übertragungsnetzbetreiber (2013) Einsehbar auf <http://www.eeg-kwk.net/de/index.htm>. (abgerufen im Februar 2013)